

# Die Macht des Gewohnheitsrechts: Widerstand gegen Kodifikation<sup>1</sup>

*Adrien Wyssbrod*

*Until the middle of the 19th century, the Principality of Neuchâtel retained the customary law and had no official written compilation. An attempt to write down the law almost succeeded in 1618, but the resistance of the „Kleiner Rat“ (small council) prevented this. In the second half of the 18th century, Frederick II, King of Prussia and Prince of Neuchâtel, failed against a more subtle but equally effective resistance. This failure is representative of the mode of distant government and allows us to understand Frederick II's statesmanship.*

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts war das Zivilrecht in Neuenburg Gewohnheitsrecht. Anfang des 16. Jahrhunderts war seine Kodifizierung vorgesehen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts hielt Kanzler Jean Hory<sup>2</sup> das Recht erstmals schriftlich fest<sup>3</sup>. Dieses ausgezeichnete Gesetzbuch ist nie in Kraft getreten. Die Projekte des 18. Jahrhunderts scheiterten auch. Dieser Widerstand gegen die Kodifizierung des Rechts zeigt die Verbundenheit zum Gewohnheitsrecht. Das gibt uns die Möglichkeit, die Regierungsform zu verstehen und uns die Frage zu stellen, welche Rolle der Fürst in dieser Gesellschaft spielte. Für die Frage des Widerstandes gegen die Kodifizierung des Zivilrechts sind das 18. Jahrhundert und der Charakter Friedrichs II. sicherlich die wichtigsten Aspekte. Deswegen wird sich dieser Artikel auf diese Periode konzentrieren. Zuerst werde ich einige Informationen zu Neuenburg geben. Dann werde ich erklären, was Neuenburg mit Preußen zu tun hat. Ich werde auf den erstaunlich weitreichenden Widerstand gegen die Kodifizierung des Rechts in Neuenburg und dessen Bedeutung und schließlich noch auf das Regieren eines fernen Staates und die Macht des Fürsten im 18. Jahrhundert eingehen.

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel stellt einige Entdeckungen meiner Doktorarbeit vor. Es war natürlich nicht möglich, die ganzen archivwissenschaftlichen Argumente darzustellen. Die hier präsentierten Ergebnisse stützen sich auf die im Französischen detailliert publizierte Studie: Wyssbrod, Adrien: De la coutume au code : résistances à la codification du droit civil à Neuchâtel sous l'Ancien Régime, Neuchâtel 2019.

<sup>2</sup> Volorio Perriard, Myriam: Hory, Jean, in: dictionnaire historique de la Suisse (DHS) (2011).

<sup>3</sup> Favarger, Dominique: À propos du coutumier Hory de 1618, in: Musée Neuchâtelois (1970), S. 69–72.

## I. NEUENBURG

Seit 1814 ist Neuenburg ein Schweizer Kanton<sup>4</sup>. Zuvor war es zunächst eine Grafschaft und dann ein Fürstentum. Im 18. Jahrhundert lag es sich zwischen dem Königreich Frankreich im Norden, den Dreizehn Alten Orten der Eidgenossenschaft im Süden und dem Fürstbistum Basel im Osten<sup>5</sup>. 1618 erhielt der Graf von Neuenburg, Henri II. von Orléans-Longueville, den Titel «par la grâce de Dieu prince et seigneur souverain des comtez de Neufchâtel et Vallangin»<sup>6</sup>. Das bedeutet, dass er ein Prinz von königlichem Blut ist, Neuenburg aber eine Grafschaft bleibt. Der Titel «Fürst von Neuenburg» wurde ihm im Westfälischen Frieden verweigert. Dann trug er den Titel Fürst zu Neuenburg. Neuenburg blieb aber eine Grafschaft. Henri II. musste bis 1658, als Ludwig der XIV. einen Vertrag mit den Schweizern unterschrieb, auf seinen Titel warten. Seitdem trug Neuenburg offiziell den Namen „Fürstentum“<sup>7</sup>.

1504 heiratete Johanna von Hochberg, Gräfin von Neuenburg, Ludwig von Orléans. Die Herzöge von Orléans-Longueville spielten eine wichtige Rolle in Frankreich und besuchten ihren Besitz in Neuenburg nur selten. Ihre Frauen traten als Regentinnen von Neuenburg in Erscheinung<sup>8</sup>. Diese Epoche ist geprägt vom Wunsch, die Macht dieser Dynastie zu etablieren. Die Übernahme der Kontrolle über das Recht war eine Möglichkeit, dies zu erreichen. Das Gesetzbuch des Kanzler Jean Hory aus dem Jahr 1618 zeigt ihre Ambitionen und ihr Scheitern. Ich werde darauf zurückkommen. 1707 starb Marie de Nemours<sup>9</sup>, die letzte Vertreterin der Familie Orléans-Longueville, kinderlos. Viele Kronprätendenten erschienen in Neuenburg und das höchste Gericht von Neuenburg, „le Tribunal des Trois-États“ (Gericht der drei Stände), war das für die fürstliche Erbfolge zuständige Gericht. Die Abstammung war komplex und das Gericht fällte ein sehr interessantes Urteil. Schließlich erkannte es Friedrich I. als Fürst von Neuenburg an<sup>10</sup>. Einige Aspekte dieser Erbfolgestreitigkeit müssen erklärt werden. Zunächst: Warum war dieser Erbe so wichtig für die meisten europäischen Staaten? Dann: Wie ist das Gericht vorgegangen? Und schließlich: Warum hat es sich für Friedrich I. entschieden?

<sup>4</sup> Ab dem 12. September 1814 nimmt die Tagsatzung Neuenburg als Kanton auf. Friedrich Wilhelm III. erlangte Neuenburg als Fürstentum 1815 zurück. Bis zur Revolution von 1848 kennt Neuenburg einen Doppelstatus. 1848 befreit sich Neuenburg von Preußen und wird eine Republik und ein Kanton.

<sup>5</sup> Bartolini, Lionel: Neuchâtel (Canton), in: dictionnaire historique de la Suisse (DHS) (2017).

<sup>6</sup> Morerod, Jean-Daniel/Scheurer, Rémy: Neuchâtel (Canton), 2.3 Formation de l'État et gouvernement sous les Orléans-Longueville, in: dictionnaire historique de la Suisse (DHS) (2017).

<sup>7</sup> Froidevaux, Charles: Histoire économique et monétaire en Suisse occidentale (1589-1818) : Pouvoir, monnaie et faux-monnayage, Bd. 1, Neuchâtel 2019, S. 34–42.

<sup>8</sup> Morerod, Jean-Daniel/Scheurer, Rémy: Neuchâtel (Canton), 2.3 Formation de l'État et gouvernement sous les Orléans-Longueville, in: dictionnaire historique de la Suisse (DHS) (2017).

<sup>9</sup> Vial-Bergon, Laurence: Marie de Nemours, in: dictionnaire historique de la Suisse (2008).

<sup>10</sup> Bachmann, Adrian: Die preussische Sukzession in Neuchâtel: ein ständisches Verfahren um die Landesherrschaft im Spannungsfeld zwischen Recht und Utilitarismus (1694-1715), Zürich 1993.

## II. DIE ENTSCHEIDUNG DES „TRIBUNAL DES TROIS-ÉTAT“

Neuenburg war recht unbedeutend. Es war ein kleines Fürstentum, nicht reich, ohne Armee und fast ohne Ressourcen. Allerdings befinden wir uns zeitlich gerade mitten im spanischen Erbfolgekrieg. Ludwig XIV. hatte schon zwei größere Schlachten verloren. Neuenburg bedeutete für ihn: ein Pufferstaat für Freigrafschaft und ein taktischer Weg zur Eidgenossenschaft. Fast niemand wollte, dass Frankreich noch größer wird. Und für die Haager Große Allianz war Neuenburg der beste Weg, Freigrafschaft zu übernehmen. In diesem Kontext kam Neuenburg ein strategischer Platz im Zentrum eines geteilten Europas zu. Die logischste Lösung für Neuenburg wäre es gewesen, den Dreizehn Alten Orten beizutreten. Die Eidgenossen hatten Angst, dass ein neuer protestantischer Kanton das empfindliche Gleichgewicht stören könnte. Ein Beitritt war auch rechtlich unmöglich. Neuenburg war ein Fürstentum und das Gericht konnte nur den Nachfolger festlegen. Es hatte keine Macht, eine neue Staatsform einzuführen. Hingegen waren die Abstammungen der Bewerber so komplex und das Verfahren so frei, dass das Gericht sehr flexibel entscheiden konnte. Es forderte von jedem Bewerber einige „Articles généraux“<sup>11</sup> (allgemeine Artikel). Damit war etwas gefordert, das zwischen einer Freiheitscharta und einem zeitgenössischen Grundsatzprogramm lag. Dadurch schützte es die Institutionen, Sitten und Gebräuche, konfessionelle Partikularitäten und Autonomie Neuenburgs. Es sicherte den Neuenburgern zu, dass sie auch unter einem neuen Herrscher ihre Unabhängigkeit bewahren würden<sup>12</sup>. Das klappte. Alle Bewerber unterschrieben. Diese «allgemeinen Artikel» sind bis zur Revolution von 1848 von großer Wichtigkeit für die neuenburger Geschichte. Der König von Preußen war Fürst von Neuenburg, aber das Fürstentum blieb unabhängig vom Königreich Preußen. Neuenburg gehörte dem König persönlich, nicht dem Königreich.

Friedrich I. war durch seine Mutter der Erbe des Hauses Oranien-Nassau. Deswegen hatte er einen relevanten Anspruch auf Neuenburg. Er war nicht der einzige Bewerber. Von den 19 angeblichen Erben, war François-Louis de Bourbon, Prince de Conti, der ernsthafteste Konkurrent. Doch schließlich war es Friedrich, der ausgewählt wurde. Die Neuenburger wollten keine kleine Provinz Frankreichs werden. Auch hatten sie Angst vor katholischen Herrschern. Preußen war in der Haager Großen Allianz, es war noch keine Großmacht in Europa, aber stark genug. Friedrich war Protestant und König einer jungen Monarchie. Er war auch weit weg von Neuenburg. So konnten die lokalen Institutionen unabhängig bleiben. Aus heutiger Sicht kann man sagen, dass es eine gute Wahl war. Neuenburg blieb relativ unabhängig, erlebte keinen Krieg und strahlte in dieser Zeit viel aus<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> CH NE AEN AS-O27. Herausgegeben Favarger Dominique/Tribolet Maurice de, Les sources du droit du canton de Neuchâtel, Bd 1, Aarau 1982, Nr 143, p. 333-337. Online verfügbar [https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/NE\\_1/index.html#p\\_333](https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/NE_1/index.html#p_333).

<sup>12</sup> Bachmann, Adrian: Les contrats de pouvoir de 1707, in: Revue historique neuchâteloise 3 (2002), S. 125-141.

<sup>13</sup> Bachmann: Die preussische Sukzession in Neuchâtel.

Die Entscheidung für Friedrich I. blieb nicht ohne Folgen. Ludwig XIV. war verärgert und schickte Truppen nach Besançon. Bern und Zürich bereiteten sich gegen einen Aufstand der katholischen Kantone zu Gunsten Frankreichs vor. Friedrich I. zog seine Regimenter in Italien zurück und schickte sie in Richtung Neuenburg. Die Königin von England versprach Bern und Preußen ihre Hilfe<sup>14</sup>. Ludwig XIV. nahm das Urteil schließlich nach seiner Verhandlung mit Bern und wahrscheinlich wegen seiner Schwierigkeiten in Flandern an. Im Frieden von Utrecht wurde Friedrich I. als Fürst von Neuenburg anerkannt<sup>15</sup>. Nach ihm blieb das Fürstentum bis zur Revolution von 1848, mit Ausnahme der napoleonischen Periode zwischen 1804 und 1814, im persönlichen Besitz der preußischen Könige.

1532 befahl die Gräfin Jeanne de Hochberg, das Gewohnheitsrecht zu kodifizieren. Sie hatte keine Autorität und dies war schnell vergessen. Anfang des 17. Jahrhunderts, beauftragte Henri d'Orléans Longueville, beziehungsweise seine Mutter Catherine de Gonzague, die Regentin, Jean Hory damit, ein richtiges Gesetzbuch zu schreiben. Er war mit den Bürgern von Neuenburg in Konflikt und wollte mit diesem Gesetzbuch seine Macht stärken. Das Gesetzbuch war klug und sehr gut gemacht, aber der Generalrat vereitelte das Projekt. Wichtig zu wissen ist, dass der Generalrat die Macht über das Gewohnheitsrecht hatte. Ein Gesetzbuch hätte für diesen den Verlust dieses Privilegiums bedeutet. (Der Generalrat war der bürgerliche Rat der Stadt Neuenburg)<sup>16</sup>.

Um die Periode der preußischen Herrschaft zu studieren, haben sich die Historiker die Frage gar nicht gestellt, sondern haben einfach das Modell aus dem 17. Jahrhundert herangezogen<sup>17</sup>. Das war sicher ein Fehler, weil der Kontext ein anderer war. Die Hohenzollern hatten eine ganz andere Ausgangslage als die Orléans-Longuevilles. Sie waren weiter entfernt und nicht in Konflikt mit der Bürgerschaft. Darüber hinaus hatte der Generalrat im 18. Jahrhundert weniger Macht. Gesetzeskodifikation war fast überall in Europa ein aktuelles Thema und als die anderen Länder schon verschriftlichtes Gewohnheitsrecht hatten, das sie es jetzt zu kodifizieren versuchten, wurde das Recht in Neuenburg noch mündlich tradiert. Tatsächlich war das Gewohnheitsrecht nicht mündlich. Es gab viele private Manuskripte<sup>18</sup>. Der Generalrat führte ein Verwaltungsdokument mit allen alten Gewohnheitserklärungen und nutzte es, wenn jemand eine Information über das Recht erforderte. Es gab aber kein offizielles Kompendium. Das Gewohnheitsrecht war sehr wichtig für die Neuenburger und sie waren sehr stolz auf diese «bonnes et anciennes coutumes»<sup>19</sup> (gute und alte Gewohnheiten).

---

<sup>14</sup> Courvoisier, Jean: *Panorama de l'histoire neuchâteloise*, Neuchâtel 1972, S. 104.

<sup>15</sup> Stücheli, Rolf: *Traité d'Utrecht*, in: *dictionnaire historique de la Suisse (DHS)* (2013).

<sup>16</sup> Favarger, Dominique: *L'élaboration des lois à Neuchâtel aux XVIIe et XVIIIe siècles*, in: *Musée Neuchâtelois* (1972), S. 186–212, S. 192.

<sup>17</sup> Jacottet, Henri: *Des projets de code civil dans les cantons de Zurich et de Neuchâtel*, in: *Revue suisse* 17 (1854), S. 259–274, 245–558, S. 268; Henry, Philippe: *Crime, justice et société dans la principauté de Neuchâtel au XVIIIe siècle, 1707-1806*, Neuchâtel 1984, S. 141; Bachmann: *Les contrats de pouvoir de 1707*, S. 129.

<sup>18</sup> Favarger, Dominique: *Coutume et coutumiers neuchâtelois*, in: *Musée Neuchâtelois* (1967), S. 60–78.

<sup>19</sup> Favarger: *L'élaboration des lois à Neuchâtel aux XVIIe et XVIIIe siècles*, S. 192.

Das Thema meiner Doktorarbeit war die Untersuchung der Widerstände gegen die Kodifizierung in Neuenburg im 18. Jahrhundert<sup>20</sup>. In den allgemeinen Artikel von 1707, verpflichtete sich Friedrich I. das Recht zu verbessern und schriftlich festzuhalten (Art. 4 al. 2)<sup>21</sup>. 1709 gab es schon ein erstes Projekt. Die Arbeit ging dann sehr langsam voran, Friedrich I. starb und niemand sprach mehr über dieses Projekt<sup>22</sup>. Friedrich Wilhelm I. hatte kein Interesse an der Kodifizierung und fast kein Interesse an Neuenburg. Den Höhepunkt der Kodifizierung bildete die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zwischen 1743 und 1788 findet man fünf beendete Projekte, aber keine der Kodifikationen trat in Kraft. Das zweiseitige Modell aus dem 17. Jahrhundert kann man hier nicht mehr benutzen. Dieses Scheitern spiegelt die komplexe Realität der Macht wider. Es zeigt auch die Pluralität des Rechtsverständnisses und ihre Unvereinbarkeit. Wenn die Neuenburger ein Projekt gut fanden, erachtete Friedrich II. es als ungenügend. Und wenn er ein Projekt gut hieß, lehnten es die Neuenburger mit dem Vorwurf ab, dass es zu gelehrt sei.

Interessant ist, dass Friedrich II. den Erlass eines Gesetzbuchs nicht vorgeschrieben hatte. Es ist eine Hauptfrage, ob er das nicht wollte oder ob er machtlos war. Seine Haltung ist zweideutig. Auf eine Seite will er das Recht von Neuenburg behalten und nur kodifizieren, andererseits sagt er, dass es ein primitives Recht sei. Im Archiv in Neuenburg finden sich Informationen aus Berlin, die die Haltung Friedrichs II. wiedergeben. Im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK)<sup>23</sup> gibt es zusätzliche Dokumente, aber auch Kopien oder Originale der Dokumente, die auch in Neuenburg vorhanden sind. Diese Dokumente sind sehr oft im Rande vom Fürsten reichlich annotiert. Mit diesen Informationen kann man die Haltung Friedrichs II. besser verstehen. Es zeigt auch, wie die Neuenburger ihr Gewohnheitsrecht bewahren wollten und sich gegen die Kodifizierung wehrten.

Es ist sehr erstaunlich zu entdecken, dass die Widerstände gegen die Kodifizierung des Rechts in Neuenburg selten und gering sind. Dieser Befund führt direkt zu einer neuen Frage: Warum, wenn es keine Widerstände gab, kam die Kodifikation nicht zu Stande? Die Antwort ist eigentlich einfach. Um sie zu verstehen, muss man zuerst die Bedingungen für eine Kodifikation kennen und die Lage in Neuenburg analysieren. Nach Remy Cabrillac, einem der wichtigsten Wissenschaftler zu den französischen Kodifikationen, gibt es zwei unerlässliche Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Gesetzbuches. Die erste ist ein starker Wille der höchsten Autorität des Staats und die zweite ein dringendes Bedürfnis der Juristen und des Volks<sup>24</sup>.

In den Unterlagen aus Berlin kann man erkennen, dass diejenigen, die ein Gesetzbuch in Neuenburg forderten, fast immer derselben Gruppe entstammten. Es waren entweder

---

<sup>20</sup> Wyssbrod: De la coutume au code : résistances à la codification du droit civil à Neuchâtel sous l'Ancien Régime.

<sup>21</sup> CH NE AEN AS-O27. Herausgegeben Favarger Dominique/Tribolet Maurice de, Les sources du droit du canton de Neuchâtel, Band 1, Aarau 1982, Nr 143, p. 336. Online verfügbar [https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/NE\\_1/index.html#p\\_336](https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/NE_1/index.html#p_336).

<sup>22</sup> CH NE AVN B 101.01.01.012, S. 185; AEN EN-11, fol. 145v, 150v-151r, 168v.

<sup>23</sup> GStA PK, I. HA Rep. 64.

<sup>24</sup> Cabrillac, Rémy: Les codifications, Paris 2002, S. 68.

die Juristen, die das Gesetzbuch schreiben wollten oder das Berufungsgericht. Das Volk, das Gericht erster Instanz und die Bürgerstände hatten daran nicht viel Interesse. Man kann also sagen, dass das Bedürfnis eines Gesetzbuches in Neuenburg fehlte. Und wenn man heute das Gegenteil glaubt, liegt es nur daran, dass die Juristen, die ein Interesse an der Kodifizierung hatten, diesen Gedanken verbreiteten. Deswegen findet man oft die Behauptung, ungenügendes mündliches Recht gehabt zu haben. Dieser Eindruck ist aber ganz falsch und das Recht in Neuenburg im 18. Jahrhundert war recht zufriedenstellend.

Hinsichtlich des Willens der höchsten Autorität des Staats, gibt es noch einen weiteren interessanten Aspekt. In Neuenburg gibt es viele Reskripte von Friedrich II., in denen er verlangt, dass der Staatsrat die Kodifikation übernimmt<sup>25</sup>. Man könnte also denken, dass Friedrich II. dieses Gesetzbuch gutheißen würde. Aber mit dem Überblick über alle Dokumente, kann man feststellen, dass seine Reskripte nur Rückäußerungen sind. Der Fürst kümmert sich um Kodifikation nur, wenn ein neuenburgisches Amt es verlangte. In einigen Reskripten verwendet er sogar genau die Formulierung des Fragestellers<sup>26</sup>. Es gibt also seitens des Fürsten keinen starken Willen. Er beantwortet nur die Anfragen aus Neuenburg. Mangels Erfüllung der beiden von Cabrillac geschilderten Voraussetzungen, ist es ersichtlich, dass die Kodifizierung des Rechts in Neuenburg gescheitert ist. Diese Entdeckung über die Haltung des Fürsten gegenüber seinem Fürstentum gibt uns wichtige Hinweise zum Personalunionssystem und zur fernen Regierung.

### III. FERNE REGIERUNG

Neuenburg ist von Berlin tausend Kilometer entfernt und dazwischen liegen viele kleine Staaten. Wie konnte der König sein Fürstentum regieren? Zur Zeit der Orléans-Longuevilles vertrat ein Gouverneur, der in Neuenburg fremd war, den Herrscher. Friedrich I. ernannte keinen Gouverneur und ließ den Staatsrat regieren. Seit Friedrich Wilhelm I. gab es wieder ein Gouverneur. Dieses Amt war mehr eine Belohnung für alte Offiziere als ein Aufstieg und viele Gouverneure blieben nicht lange in Neuenburg. Wenn der Gouverneur abwesend war, übernahm der Präsident des Staatsrates dessen Amt.

Für alle wichtigen Entscheidungen behielt der Fürst die Macht und der Gouverneur musste ihn informieren. Die Herrscher führten mit dem Gouverneur und mit dem Staatsrat einen beachtlichen Briefwechsel. Der Fürst konnte auch mit einem Reskript direkte Befehle geben. Das Problem dieses Systems war seine Langsamkeit. Ein Brief brauchte ungefähr drei Wochen für den Weg zwischen Neuenburg und Berlin. Wenn eine wichtige Frage auftauchte, musste sie im Staatsrat diskutiert werden, dann schrieb der Gouverneur einen Brief an den Fürsten. Drei Wochen später bekam der Fürst den Brief. Er musste antworten und den Brief nach Neuenburg senden (wieder eine dreiwöchige Fahrt). Das war eine wahre Schwierigkeit für das Regieren und ich habe viele einfache Geschäfte gefunden, die mehr als sechs Monate dauerten. Wenn zu alledem der

---

<sup>25</sup> GStA PK, I. HA Rep. 64 Nr. 824, fol. 571r bis 602v.

<sup>26</sup> Zum Beispiel: GStA PK, I. HA Rep. 64 Nr. 824, fol. 591r-595v und CH NE AEN 2ACHA-17.

Gouverneur nicht in Neuenburg war und sich der Staatsrat gegen einen Willen des Fürsten sträubte, wurde die Verwaltung unmöglich.

Ab 1707 war Friedrich I. Fürst von Neuenburg. Das Fürstentum blieb jedoch unabhängig von Preußen. Dieses Regierungssystem wird Personalunion genannt<sup>27</sup>. Das bedeutet, dass zwei unabhängige Staaten durch dasselbe Staatsoberhaupt verbunden sind. Im 18. Jahrhundert war das nichts Neues. Dieses Regierungssystem existierte schon früher, zum Beispiel mit England und Irland oder Schottland. Theoretisch war Neuenburg eine ganze normale Monarchie. Aber nach Durchführung meiner Forschung, bin ich überzeugt, dass man die Funktion des Fürsten von Neuenburg anders sehen muss. Durch das ganze 18. Jahrhundert hinweg handelten die Könige Preußens in Neuenburg nicht als klassische Staatsoberhäupter. Sie beaufsichtigten alle Ämter und übernahmen die internationalen Beziehungen, aber sie regierten das Fürstentum nicht. Auf den ersten Blick kann man glauben, dass der Fürst alle wichtigen Entscheidungen traf und nur durch die «Allgemeinen Artikel» gebunden war. Aber wenn man tiefer geht, zeigt sich eine ganze andere Realität. Der Staatsrat von Neuenburg regiert den Staat und der Fürst gibt nur seine Zustimmung. Dieser Befund gilt nicht nur für die Kodifizierung des Rechts, sondern für die meisten Angelegenheiten.

Man kann aber nicht sagen, dass Neuenburg eine Oligarchie war. Obschon der Fürst den Staatsrat regieren ließ, blieb er trotzdem das Staatsoberhaupt. Er übte die Macht nicht aus, aber hielt sie immer in Händen. Und wenn es in Neuenburg Krisen gab, zum Beispiel den Mord seines Oberleutnants in 1768, rief er seine Untertanen zur Ordnung und bewies seine Macht.

Nun eine Parenthese zu dieser Geschichte: 1747 änderte ein Berater Friedrichs II. eine Abgabe in Neuenburg. Die Leute waren verärgert, der Protest wuchs immer mehr und 1767 verwandelte sich dieses Problem in eine Notlage. Friedrich II. konnte nicht selbst eingreifen und beauftragte den Kanton Bern dazu. Neuenburg wurde militärisch besetzt. (Man kann hier gut das Problem der Entfernung seines Fürstentums von Berlin sehen). Nach der Krise ernannte der Fürst den unbeliebten Staatsanwalt Gaudot zum Oberleutnant. Dieser wurde ermordet, die Krise ging weiter und Friedrich II. brauchte noch fast ein Jahr, um diese Krise zu lösen<sup>28</sup>. Ich will dieses Thema nicht vertiefen, aber dieses Beispiel zeigt gut, dass der Fürst die Macht behält, aber Mühe bei der Ausübung dieser Macht hat. Zwei Aspekte sind besonders wichtig. Erstens war die Berner Republik

<sup>27</sup> Runge, Heinrich: *La Suisse, collection de vues pittoresques*, Trad. J. T. Thévenot, Bd. 3, Darmstadt 1866, S. 143; Haesler, Maurice: *De la situation de Neuchâtel et de la Confédération suisse (1848-1857)*, Saint-Aubin 1958, S. 34-91; Courvoisier, Jean: *Les monuments d'art et d'histoire du canton de Neuchâtel*, Bd. 2, Bâle 1963, S. 12; Henry, Philippe: *Crime, justice et société dans la principauté de Neuchâtel au XVIIIe siècle, 1707-1806*, Neuchâtel 1984, S. 48; Rémy, Scheurer/Louis-Édouard, Roulet/Jean, Courvoisier: *Histoire du Conseil d'État neuchâtelois des origines à 1945*, Neuchâtel 1987, S. 99; Henry, Philippe: *L'organisation du pouvoir sous le premier „régime prussien“*, in: o. Hg.: *Histoire du Pays de Neuchâtel, de la De la réforme à 1815*, Band II, Gilles Attinger, Hauterive 1991, S. 66-90, S. 67; Stribrny, Wolfgang: *Die Könige von Preussen als Fürsten von Neuenburg-Neuchâtel (1707-1848)*, *Geschichte einer Personalunion*, Berlin 1998.

<sup>28</sup> Guinand, Ulysse: *Frangmens neuchâtelois ou essai historique sur le droit public neuchâtelois, sur la domination prussienne et sur les événements de 1830 à 1832*, Lausanne 1833, S. 160.

seit 1406 Schiedsrichter für alle Konflikte zwischen den Neuenburger und ihrem Fürsten<sup>29</sup>. Zweitens mussten die vier eidgenössischen Orten (Freiburg, Bern, Solothurn, Luzern), die durch Burgrechtsverträge verbunden sind, nach dem Schiedsverfahren zugunsten des Prinzen militärisch handeln. Friedrich II. griff mit seiner eigenen Truppe nicht ein. Er war daher auf die Hilfe der Schweizer Kantone und damit auf das Berner Urteil angewiesen.

Diese Darstellung der Monarchie in Neuenburg gibt ein Gegenmodell zum traditionellen Vorbild der Monarchien im 18. Jahrhundert. Es gab hier keinen Absolutismus<sup>30</sup>, sondern fast ein Protektorat.

Der Begriff Protektorat existierte im 18. Jahrhundert jedoch nicht. Es ist ein Begriff des 19. Jahrhunderts<sup>31</sup>. Der König von Frankreich hatte fast dieselben Schwierigkeiten mit seinen entfernten Provinzen. Das ist sehr interessant, denn es steht ganz im Gegensatz zu den Theorien Alexandre von Tocquevilles über die Monarchie und dessen Theorien bilden die Basis für viele heutige Arbeiten über das 18. Jahrhundert in Europa. Man muss sich fragen, ob ein König eines weit entfernten Königreiches seinen Staat regiert, das heißt, dass der König die Beschlüsse fällt und sie ausführen lässt, oder ob er seinen Staat verwaltet, das bedeutet, dass der König örtliche Behörden ernennt, sie dirigieren lässt – aber unter seiner Aufsicht – und dass er nur bei Bedarf eingreift.

Der Widerstand gegen die Kodifizierung in Neuenburg ist ein hervorragendes Beispiel für die Analyse der Stellung des Fürsten und seiner Entscheidungen. Friedrich II. will das Gewohnheitsrecht kodifizieren und stößt dabei auf Widerstand. Er hat zwei Möglichkeiten: Entweder setzt er seinen Willen durch oder er akzeptiert die Opposition und gibt sein Projekt auf. Wenn er beschliesst, sich wie ein absoluter Souverän zu verhalten, kann er versuchen, das neuenburger Volk dazu zu zwingen, das Gewohnheitsrecht zu kodifizieren. Er könnte ihnen sogar sein Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten auferlegen, das bereits ins Französische übersetzt wurde<sup>32</sup>. Das würde jedoch gegen die «Allgemeinen Artikel» verstoßen, denen er zugestimmt hat. Er würde das Risiko eingehen, eine Revolte in seinem Fürstentum Neuenburg auszulösen. Wegen der Ablegenheit des Fürstentums wäre es für ihn schwierig, einen solchen Aufstand zu unterdrücken. Dies hatte ihm der Fall Gaudots gezeigt. Im Gegensatz zu diesem Fall, in dem Friedrich II. das Recht auf seiner Seite hatte, wäre es für ihn schwierig, die Verletzung der «Allgemeinen Artikel» gegenüber Bern zu rechtfertigen. Er hätte also nicht die Un-

<sup>29</sup> Bauer, Eddy: Les combourgeoisies de 1406, in: Musée Neuchâtelois 1 (1956), S. 285–298.

<sup>30</sup> Franklin, Julian: Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory, Cambridge 1973; Jouanna, Arlette: Le prince absolu, apogée et déclin de l'imaginaire monarchique, Paris 2014, S. 105–106; Bredekamp, Horst: Stratégies visuelles de Thomas Hobbes : Le Léviathan, archétype de l'État moderne : illustration des œuvres et portraits, Paris 2003, S. 131.

<sup>31</sup> Kamanda, Alfred M.: A study of the legal status of protectorates in public international law, Ambilly-Anemasse 1961.

<sup>32</sup> [von Cocceji, Samuel]: Code Frédéric ou corps de droit, pour les États de Sa Majesté le roi de Prusse, traduit de l'allemand par A[lexandre] A[uguste] de C[ampagne], conseiller privé du Roi, Bd. 1, o. O. 1751; [von Cocceji, Samuel]: Code Frédéric ou corps de droit, pour les États de Sa Majesté le roi de Prusse, traduit de l'allemand par A[lexandre] A[uguste] de C[ampagne], conseiller privé du Roi, Bd. 2, o. O. 1755.

terstützung der alliierten Kantone und diese würden wahrscheinlich sogar die Neuenburger unterstützen. Wenn Friedrich schließlich versuchen würde, seinen Willen absolut durchzusetzen, würde er scheitern und seine Autorität wäre schwer beschädigt.

Wenn er hingegen den Widerstand der neuenburger Bevölkerung akzeptiert und freiwillig auf sein Projekt verzichtet, kann er sich rühmen, der Figur des souveränen Philosophen zu entsprechen, für die er sich ausgibt. Er ließ die Neuenburger ihr Gewohnheitsrecht beibehalten. Er respektierte damit ihr eigenes Recht. Er positionierte sich nicht als ein absoluter Souverän, sondern als ein Fürst im Dienst seiner Untertanen. Er entspricht damit dem idealen Souverän, den er im Anti-Machiavell beschrieben hat: dem ersten Diener des Staates<sup>33</sup>.

Dabei musste Friedrich II. jedoch sein Gesetzbuch aufgeben. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass dies ein Problem sei und ihn am Regieren hindert. Wenn Friedrich II. eine Kodifikation anstrebt, so geschieht dies jedoch eher aus philosophischen als aus rechtlichen Gründen. So versuchte er, den Ideen der Aufklärung zu entsprechen, indem er gegen das Gewohnheitsrecht kämpfte, das etwas überholt zu sein schien. Auf diese Weise versuchte er, seine Staaten in der Moderne zu führen. Aus rechtlicher Sicht stellte das neuenburger Gewohnheitsrecht jedoch kein Problem dar und wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte Friedrich II. es von Zeit zu Zeit durch ein Gesetz ändern können.

Wenn die Kodifizierung ein philosophisches und kein juristisches Ziel verfolgt, ist der Verzicht auf eine Kodifizierung auf Wunsch der Subjekte kein Problem mehr. Der Erfolg der Kodifizierung ist eigentlich nicht so wichtig. Tatsächlich sind die meisten Projekte im 18. Jahrhundert nicht erfolgreich. Für Souveräne ist es wichtig, darüber nachzudenken, darüber zu sprechen und Pläne zu schmieden. Aber die Verkündung eines Gesetzbuches ist nicht unbedingt erforderlich.

Friedrich II. bewies damit, dass er ein aufgeklärter Herrscher und kein Tyrann ist. Er versuchte, zum Wohle seiner Völker zu kodifizieren, respektierte aber deren Ablehnung und akzeptierte sie. Friedrich II. zeigte also politische Intelligenz. Er erhielt die Ruhe in seinem Fürstentum Neuenburg, sicherte sich die Unterstützung seiner Untertanen und kann sich rühmen, versucht zu haben, deren Recht zu ändern. Er scheiterte aber, weil er seiner Zeit zu weit voraus war.

In einem Brief an Voltaire schrieb er außerdem:

*«Je suis donc réduit à vous faire l'aveu humiliant de mon impuissance. Je n'ai point eu recours, dans ce pays, au remède dont se sert la cour de France pour obliger les parlements du royaume à savoir obtempérer à ses volontés, Je respecte des conventions sur lesquelles ce peuple fonde sa liberté et ses immu-*

---

<sup>33</sup> Frédéric II: Anti-Machiavell ou essai de critique sur le Prince de Machiavel, La Haye 1740; Frédéric II: Anti-Machiavell ou essai de critique sur le Prince de Machiavel, Göttingen 1741; Frédéric II: Anti-Machiavell ou essai de critique sur le Prince de Machiavel, Amsterdam 1741.

*nités, et je me resserre dans les bornes du pouvoir qu'ils ont prescrites eux-mêmes en se donnant à ma maison»<sup>34</sup>*

Damit distanzierte er sich von Ludwig XIV. und setzte, zumindest theoretisch, eine neue Idee der Monarchie durch – eine Monarchie im Dienst seiner Untertanen.

Was Neuenburg anbelangt, so wurde dieses Recht bis Mitte des 19. Jahrhunderts angewandt und es war nicht so unzureichend, wie es einige erscheinen lassen wollten.

Abschließend möchte ich feststellen, dass das Gewohnheitsrecht – so wie es in Neuenburg während des alten Regimes praktiziert wurde – den Bedürfnissen der Prozessparteien perfekt entsprach. In einem Staat, in dem Drucksachen nach wie vor teuer waren und die Alphabetisierungsrate niedrig war, ist der Brauch immer noch angemessener als ein Werk, das für die meisten Prozessparteien sowohl hinsichtlich des Preises, als auch hinsichtlich der Komplexität, unzugänglich gewesen wäre.

### LITERATURVERZEICHNIS

Bachmann, Adrian: Die preussische Sukzession in Neuchâtel: ein ständisches Verfahren um die Landesherrschaft im Spannungsfeld zwischen Recht und Utilitarismus (1694-1715), Zürich 1993.

—: Les contrats de pouvoir de 1707, in: *Revue historique neuchâteloise* 3 (2002), S. 125–141.

Bartolini, Lionel: Neuchâtel (Canton), in: *dictionnaire historique de la Suisse* (DHS) (2017).

Bauer, Eddy: Les combourgeoisies de 1406, in: *Musée Neuchâtelois* 1 (1956), S. 285–298.

Bredenkamp, Horst: *Stratégies visuelles de Thomas Hobbes : Le Léviathan, archétype de l'État moderne : illustration des œuvres et portraits*, Paris 2003.

Cabrillac, Rémy: *Les codifications*, Paris 2002.

Courvoisier, Jean: *Les monuments d'art et d'histoire du canton de Neuchâtel*, Bd. 2, Bâle 1963.

—: *Panorama de l'histoire neuchâteloise*, Neuchâtel 1972.

Favarger, Dominique: À propos du coutumier Hory de 1618, in: *Musée Neuchâtelois* (1970), S. 69–72.

—: *Coutume et coutumiers neuchâtelois*, in: *Musée Neuchâtelois* (1967), S. 60–78.

—: *L'élaboration des lois à Neuchâtel aux XVIIe et XVIIIe siècles*, in: *Musée Neuchâtelois* (1972), S. 186–212.

Franklin, Julian: *Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory*, Cambridge 1973.

---

<sup>34</sup> Frédéric II: *Cœuvres de Frédéric le grand*, Bd. XXIII, o. O. 1853, S. 227.

Frédéric II: *Anti-Machiavel ou essai de critique sur le Prince de Machiavel*, La Haye 1740.

—: *Anti-Machiavel ou essai de critique sur le Prince de Machiavel*, Göttingen 1741.

—: *Anti-Machiavel ou essai de critique sur le Prince de Machiavel*, Amsterdam 1741.

—: *Œuvres de Frédéric le grand*, Bd. XXIII, o. O. 1853.

Froidevaux, Charles: *Histoire économique et monétaire en Suisse occidentale (1589-1818) : Pouvoir, monnaie et faux-monnayage*, Bd. 1, Neuchâtel 2019.

Guinand, Ulysse: *Frangmens neuchâtelois ou essai historique sur le droit public neuchâtelois, sur la domination prussienne et sur les événements de 1830 à 1832*, Lausanne 1833.

Haesler, Maurice: *De la situation de Neuchâtel et de la Confédération suisse (1848-1857)*, Saint-Aubin 1958.

Henry, Philippe: *Crime, justice et société dans la principauté de Neuchâtel au XVIIIe siècle, 1707-1806*, Neuchâtel 1984.

—: *L'organisation du pouvoir sous le premier „régime prussien“*, in: o. Hg.: *Histoire du Pays de Neuchâtel, de la De la réforme à 1815*, Band II, Gilles Attinger, Hauterive 1991, S. 66–90.

Jacottet, Henri: *Des projets de code civil dans les cantons de Zurich et de Neuchâtel*, in: *Revue suisse* 17 (1854), S. 259–274, 245–558.

Jouanna, Arlette: *Le prince absolu, apogée et déclin de l'imaginaire monarchique*, Paris 2014.

Kamanda, Alfred M.: *A study of the legal status of protectorates in public international law*, Ambilly-Annemasse 1961.

Morerod, Jean-Daniel/Scheurer, Rémy: *Neuchâtel (Canton), 2.3 Formation de l'État et gouvernement sous les Orléans-Longueville*, in: *dictionnaire historique de la Suisse (DHS)* (2017).

—: *Neuchâtel (Canton), 2.3 Formation de l'État et gouvernement sous les Orléans-Longueville*, in: *dictionnaire historique de la Suisse (DHS)* (2017).

Rémy, Scheurer/Louis-Édouard, Roulet/Jean, Courvoisier: *Histoire du Conseil d'État neuchâtelois des origines à 1945*, Neuchâtel 1987.

Runge, Heinrich: *La Suisse, collection de vues pittoresques*, Trad. J. T. Thévenot, Bd. 3, Darmstadt 1866.

Stribrny, Wolfgang: *Die Könige von Preussen als Fürsten von Neuenburg-Neuchâtel (1707-1848), Geschichte einer Personalunion*, Berlin 1998.

Stücheli, Rolf: *Traités d'Utrecht*, in: *dictionnaire historique de la Suisse (DHS)* (2013).

Vial-Bergon, Laurence: Marie de Nemours, in: dictionnaire historique de la Suisse (DHS) (2008).

Volorio Perriard, Myriam: Hory, Jean, in: dictionnaire historique de la Suisse (DHS) (2011).

[von Cocceji, Samuel]: Code Frédéric ou corps de droit, pour les États de Sa Majesté le roi de Prusse, traduit de l'allemand par A[lexandre] A[uguste] de C[ampagne], conseiller privé du Roi, Bd. 1, o. O. 1751.

—: Code Frédéric ou corps de droit, pour les États de Sa Majesté le roi de Prusse, traduit de l'allemand par A[lexandre] A[uguste] de C[ampagne], conseiller privé du Roi, Bd. 2, o. O. 1755.

Wyssbrod, Adrien: De la coutume au code : résistances à la codification du droit civil à Neuchâtel sous l'Ancien Régime, Neuchâtel 2019.